

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**

vom 20. März 2024

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I./22, [Nr. 18], S 6 und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I./19, [Nr. 43]), S. 25 in seiner Sitzung am 20. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

a) Amtswehrführer	175,00 €
b) je Stellvertreter des Wehrführers	125,00 €
c) Amtsjugendwart	50,00 €
d) je Stellvertreter des Amtsjugendwartes	30,00 €
d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	50,00 €
e) je Gerätewart	50,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	100,00 €
b) stellvertretender Zugführer	50,00 €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerwehreinheit beträgt:

a) Ortswehrführer	60,00 €
b) stellvertretender Ortswehrführer	30,00 €
c) Jugendwart	50,00 €
d) weiterer Jugendwart (ab 18 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr)	50,00 €.

Kontoverbindung:

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG
IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06
BIC: GENODEF1NPP

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr



§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 10,00 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft.

a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,

b) aktiv am Einsatzort teilnimmt,

c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und

d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.

(4) Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach jedem Einsatz vorzulegen.

§ 4 Ausbildungsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Kameradinnen und Kameraden, die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden absolviert haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 € p.a. gewährt. Grundlage für die Einsatzbereitschaft im laufenden Kalenderjahr, sind die Ausbildungsstunden aus dem Vorjahr.

(2) Einsatzbereiten Atemschutzgeräteträgern, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen, den jährlichen Übungslauf erfolgreich absolviert, die gültige Tauglichkeit nach G 26.3 haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € p.a. gewährt.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme und Vorlage des Lehrgangszertifikates oder Lehrgangszeugnisses an einem Lehrgang auf Amts-, Kreis- oder Landesebene wird den Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Lehrgangstag gewährt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

(1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Portokosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.

(2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 6 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich und die nach § 4 jährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

§ 8 Ehrungen

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

- 10-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 20,00 €
- 20-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 25,00 €
- 30-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 30,00 €
- 40-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 40,00 €
- 50-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 50,00 €
- 60-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 60,00 €.

§ 9 Jubiläen der Feuerwehreinheiten

Die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz erhalten ab dem 10. Jubiläum (Förderung in 10er-Schritten) eine Zuwendung in Höhe von:

- 250,00 € aktive Einheit und
- 150,00 € Jugendfeuerwehr.

§ 10 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.01.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 24. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.